

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. September 2023

Nr. 2023/1503

## Genehmigung der Statutenrevision 2022 des Zweckverbandes Alterssitz Buechibärg

---

### 1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. Juli 2023 ersucht der Zweckverband Alterssitz Buechibärg um Genehmigung der Statutenrevision 2022.

Die Statuten wurden von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Unterramsern am 9. Dezember 2022, Buchegg am 8. Dezember 2022, Biezwil am 12. Juni 2023, Lüterswil-Gächliwil am 14. Juni 2023, Schnottwil am 21. Juni 2023, Lüsslingen-Nennigkofen am 22. Juni 2023, Messen am 22. Juni 2023 und Lüterkofen-Ichertswil am 26. Juni 2023 genehmigt.

### 2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 [GG; BGS 131.1]) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbands müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG). Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass keine Änderungen vorzunehmen sind. Die Statutenrevision 2022 kann genehmigt werden.

Für Verfahren betreffend Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften ist eine Gebühr von 200 bis 5'000 Franken geschuldet (§ 19 Abs. 1 Bst. a Gebührentarif vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11]). Im vorliegenden Fall erscheint die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 1'000 Franken als angemessen.

2

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 166 ff., 209 Abs. 1 und 2, 215 GG und § 19 Abs. 1 GT

3.1 Die Statutenrevision 2022 des Zweckverbandes Alterssitz Buechibärg wird genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 1'000 Franken. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Kostenrechnung**

Zweckverband

Genehmigungsgebühr: Fr. 1'000.-- (Kto. 4210001 / 82412, Material-Nr. 6335)

Fr. 1'000.--

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

### **Beilage**

Statuten Zweckverband Alterssitz Buechibärg (Revision 2022 definitive Fassung)

### **Verteiler**

Gesundheitsamt; BRO

Amt für Gemeinden (2); FLU, SCN

Rechnungswesen DDI; mit dem Auftrag: Rechnungsstellung Fr. 1'000.-- (Kto. 4210001 / 82412, Material-Nr. 6335)

Zweckverband Alterssitz Buechibärg, z.H. Bernhard Jöhr, Eyackerstrasse 2, 4584 Lüterswil (inkl. genehmigte Statuten)